



**Stadt Bad Rappenau  
Stadtteil Obergimpern**

## **Bebauungsplan „Klause - 5. Änderung“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adolbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach        Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1      Aufgabenstellung .....	3
2      Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3      Der Bebauungsplan und seine Wirkungen .....	6
4      Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1    Europäische Vogelarten .....	7
4.2    Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	7

## Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Obergimpern den Bebauungsplan „Klausur - 5. Änderung“ im Bereich eines Spielplatzes (Flst.Nr. 4898 und 4899) sowie einer Baulücke (Flst.Nr. 4882) auf. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

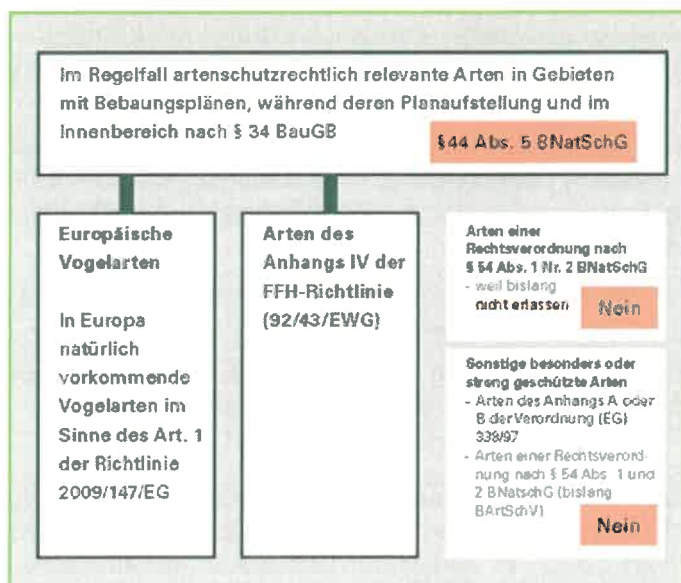
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.**  
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.  
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt zentral in Obergimpern, nördlich der Bahnlinie und des Mühlbergwegs.

**Abb.: Lage des Plangebiets**  
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 4898, 4899 und 4882.

Die Grundstücke Flst.Nr. 4898 und Nr. 4899 sind ein Spielplatz. Er besteht aus einer Rasenfläche und einigen Spielgeräten, unter denen z.T. Hackschnitzel als Fallschutz ausgebracht sind. In der Rasenfläche stehen drei Roteichen und eine Rosskastanie sowie kleine, regelmäßig geschnittene Gebüsche und Schnitthecken. Der Spielplatz wird durch einen Metallzaun begrenzt. Nach Norden zur Talstraße hin läuft die Rasenfläche spitz aus.

An den drei Roteichen und der Rosskastanie wurden an den einsehbaren Stamm- und Astbereichen keine Höhlen vorgefunden. In den auf Grund der Belaubung nicht einsehbaren Kronenbereichen können kleinere Höhlenstrukturen oder auch Rindenspalten jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Das Grundstück Flst.Nr. 4882 ist eine Baulücke zwischen bebauten Grundstücken nördlich und südlich. Im Osten steht ein kleines, gemauertes Gebäude. Es ist zwar unverputzt, hat aber neue Fenster. Seitlich zum Gebäude lagern Erdhaufen, die offenbar erst kürzlich entstanden sind. Angrenzend wurde offenbar kürzlich mit dem Bau einer Stützmauer o.Ä. begonnen. Die restliche Fläche in Richtung Talstraße ist mit wiesenartiger, grasdominierter Vegetation bestanden, die offenbar regelmäßig gemäht und stark befahren wird (siehe Foto unten). Zum nördlich angrenzenden Grundstück wird die Fläche durch eine Hainbuchenhecke, nach Süden durch einen Holzlattenzaun begrenzt.

Rund um das Plangebiet grenzt die bebaute Ortslage von Obergimpern an. Zwischen den beiden Grundstücken verläuft ein asphaltierter Fußweg, der an der Talstraße endet.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



*Abb. 1: Spielplatz mit Roteichen*



*Abb. 2: Grundstück Flst.Nr. 4882*



**Abb.: Bestand** (Maßstab 1:1.000)

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für die Baulücke überwiegend ein allgemeines Wohngebiet, bzw. ein Mischgebiet mit zwei Baugrenzen und eine GRZ von 0,4 fest. In den östlichen Baugrenze kann ein Wohn- oder gewerblich genutztes Gebäude und in der westlichen Baugrenze ein Wohngebäude entstehen. An beiden Baugrenzen sind Flächen für Garagen angeschlossen. Das bestehende Gebäude, das teilweise innerhalb der östlichen Baugrenze, teilweise in der Fläche für Garagen steht, soll darin erhalten und im Bestand gesichert werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bebauung des Grundstücks mit Ausnahme des Bestandsgebäudes alle Flächen abgeräumt und beansprucht werden. Gemäß Festsetzungen sind in den beiden Grundstücken 5 % der Grundstücksfläche mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen und es ist jeweils ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Für den Spielplatz wird eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der Spielplatz soll umgestaltet werden. Die Bestandsbäume und eine zentral wachsende Hecke werden zum Erhalt festgesetzt und im Zuge der Umgestaltung erhalten.

Für die spitz auslaufende Rasenfläche zwischen Spielplatz, Fußweg und Talstraße wird eine Verkehrsgrünfläche festgesetzt, auf welcher ein Baum zu pflanzen ist. Eine weitere, kleine Verkehrsgrünfläche ist zwischen allgemeinem Wohngebiet und Talstraße vorgesehen.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde im Mai 2022 einmal begangen. Dabei wurde festgestellt, dass im Geltungsbereich nur die Einzelbäume und ggf. noch die Hecke in der Spielplatzfläche für Vögel zur Brut geeignet sind.

Da keine Höhlen festgestellt wurden, die Gehölze ohnehin erhalten werden und störungsempfindliche Arten auf Grund der Ortslage und der bestehenden Spielplatznutzung nicht zu erwarten waren, wurde auf eine umfangreichere Erfassung bzw. Brutvogelkartierung verzichtet. In den Gehölzen sind siedlungstypische Freibrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke und ggf. noch Ringeltauben zu erwarten. Bodenbrüter, wie bspw. das Rotkehlchen, sind in den Hecken unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Für Höhlenbrüter wurden an den Bäumen keine geeigneten Strukturen festgestellt. Mögliche kleinere Höhlen im oberen Astbereichen, die ggf. für die Blaumeise geeignet wären, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Baulücke kommt wenn überhaupt das Gebäude als Brutplatz in Frage. Dort könnten z.B. unterhalb des Dachs Hausrotschwänze brüten. Hinweise darauf gab es bei der Begehung aber nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des Änderungsbereichs für Vögel – sowohl als Nahrungsfläche als auch als Brutrevier – sehr gering.

##### Prüfung der Verbotstatbestände

Durch den Erhalt der Bäume, der Hecke, als auch des Gebäudes, bleiben alle zur Brut geeigneten Strukturen im Gebiet erhalten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) ist ebenso wenig zu erwarten, wie erhebliche Störungen der lokalen Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2).

Um sicher zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1), sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

*Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern. Anbau- oder Abrissarbeiten am Bestandsgebäude sollten nach Möglichkeit außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden. Andernfalls ist der betroffene Gebäudebereich vorab von einem Fachkundigen auf brütende Vögel zu kontrollieren.*

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste in den Anlagen dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppen Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

### ***Fledermäuse***

Die Abschichtungstabelle in den Anlagen zeigt für den Landschaftsraum um Obergimpfern Nachweise von dreizehn Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Innerhalb der Ortslage sind davon i.d.R. nur die Siedlungsarten wie das *Große Mausohr*, die *Bartfledermaus*, das *Graue Langohr* und vor allem *Zwergfledermäuse* zu erwarten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit jagen Fledermäuse gelegentlich über der kleinen Baulücke und auch im Spielplatzbereich, eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund der geringen Größe und der umgebenden Bebauung ausgeschlossen.

Als Quartier geeignete Strukturen wurden an den Gehölzen nicht festgestellt. Zwischenquartiere kleiner Arten, bspw. der Zwergfledermaus, sind aber in den nicht einsehbaren, oberen Kronenbereichen oder in Spalten an dem Gebäude nie ganz auszuschließen.

Mit dem Erhalt der Gehölze im Spielplatz und dem Erhalt des Gebäudes bleiben alle potentiellen Zwischenquartierstrukturen erhalten. Unter Beachtung der Hinweise bei den Vögeln, sind für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

### ***Zauneidechse***

Aus dem Umfeld von Obergimpfern gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Die Änderungsfläche liegt zwar im Ortskern, durch die Nähe zur Bahnlinie war ein Vorkommen – geeignete Habitatstrukturen vorausgesetzt - aber nicht ganz auszuschließen. Die Flächen wurden daher am 11.05.2022 begangen<sup>1</sup>, um sie auf potentielle Habitate und diese ggf. gleich auf Eidechsen zu untersuchen.

Der Spielplatz mit den regelmäßig gemähten Rasenflächen ist für Zauneidechsen nicht geeignet. Ein Vorkommen konnte hier ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Baulücke sind die Erdhaufen grundsätzlich interessante Habitatstrukturen, die allerdings in diesem Falle erst kürzlich entstanden und zudem regelmäßig befahren, umgelagert und abgegraben werden. Eine Besiedelung durch Zauneidechsen war daher nicht zu erwarten.

Die wiesenartige Vegetation, die offenbar ebenfalls regelmäßig befahren und gemäht wird, bietet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Die Randbereiche und auch die Erdhaufen wurden bei der Begehung am 11.05.2022 vorsorglich langsam abgegangen und auf Eidechsen kontrolliert. Hinweise gab es nicht und ein Vorkommen im Änderungsbereich ist nicht zu erwarten.

Durch die Nähe zur Bahnlinie und da in umliegenden Gärten und vor allem auch den Obstwiesenbereichen östlich der Steinstraße Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, die Flächen weiterhin regelmäßig zu mähen (siehe Vögel). Damit wird vermieden, dass krautige und ggf. für Eidechsen interessante Strukturen entstehen und in die Flächen bspw. bei Bauverzögerungen Eidechsen einwandern.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist damit nicht zu erwarten.

Mosbach, den 05.07.2022



<sup>1</sup> Begehungen durch Leo Sauter (Wagner + Simon Ingenieure GmbH) am 11.05.2022; Witterung: 20°C; sonnig; leichter Wind aus NW  
Zeitraum: 09:45 Uhr – 10:15 Uhr



## **Anlagen**

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## Projekt: Klausur – 5. Änderung

### Fachbeitrag Artenschutz

#### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

#### Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6619, 6620, 6719 und 6720 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620 und 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6719 NW+SW) und (6720 NO)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6719, 6720,
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6620 SO und 6720 NO</b> Fundangabe in 6620 und 6720 Sommerfunde in (6720 NO) 6720 SO <sup>8</sup>
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6620 SO und 6720 NW</b> Sommerfunde in 6720 <sup>9</sup>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			<b>Funde in 6620 SO, 6719 SW und 6720 NW</b> Wochenstube in 6719 NW

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Furfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

**Projekt: Klausur – 5. Änderung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								6720 <sup>10</sup> und 6720/ 6721 <sup>11</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720 <sup>12</sup> und 6721/ 6722 <sup>13</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6620 SO und 6720 (NW)+NO</b> Sommerfunde in 6720 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				-
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in 6720 NO</b> Sommerfunde in 6719 NW, 6720 NO und (6720 NW) 6720 <sup>14</sup> und 6720/ 6721 <sup>15</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6620 SO, 6719 SW und 6720 NW+(SW)+NO</b> <i>Fundangabe in 6620, 6719 und 6720</i> Sommerfunde in 6719 NO und 6720 SW Winterfunde in 6719 NW Wochenstube in 6719 NW+ SO und 6720 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6620 SO und 6720 NW+(NO)</b> Sommerfunde in 6720 NO und (6720 NW)
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 <sup>16</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<b>Funde in 6620 SO</b> <i>Fundangabe in 6620.</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				-
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				-
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 <sup>17</sup> und 6720/ 6721 <sup>18</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620 SO</b> 6720/ 6721 <sup>19</sup>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				-
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6620, 6719 SW+(SO) und 6720 NW+(NO+SW)</b> Sommerfunde in 6719 SO und 6720 NO+ SO Wochenstube in 6719 SW+NW+NO 6720 <sup>20</sup> und 6720/ 6721 <sup>21</sup>
<b>Reptilien <sup>22</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1			X		-

<sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>11</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>12</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>13</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertörn-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>14</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>15</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>16</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>17</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>18</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>19</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>20</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>21</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>22</sup> Lafer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: Klausur – 5. Änderung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6620 und 6720 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6719 NW, 6720 NO und (6720 NW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 NW+ NO+ SO und 6720 NO+ SO
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6719 SW+ NW+ NO, (6719 SO) und 6720 NW+ NO Fundangabe in (6620), 6719, 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				-
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6719 SW, (6719 NO), 6720 NO, 6819 SW+ SO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO, (6719 NO), 6720 NW+ SW, (6720 NW)
<b>Schmetterlinge<sup>23 24</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				-
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6719 NW)
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				-
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6719 NW+ SW und 6720 NW Fundangabe in 6620, (6719) und 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				-
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea telcius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in (6719 NW)
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
<b>Käfer<sup>25</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				-
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in 6720

<sup>23</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>24</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>25</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

**Projekt: Klausur – 5. Änderung**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
<b>Libellen<sup>26</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>27</sup>	1	X				-
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>28</sup>	2	X				-
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmei- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2					-
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6620
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>29</sup>	3		X			Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				-
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-

<sup>26</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>27</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>28</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>29</sup> Sebold, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

